

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rawe, Dr. Jobst, Reddemann, Schulte
(Schwäbisch Gemünd), Vehar, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim und Genossen
— Drucksache 7/2062 —**

betr. Konsequenzen aus dem Schriftlichen Bericht des 1. Untersuchungsausschusses des 6. Deutschen Bundestages (Drucksache VI/3830)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 21. Mai 1974 – L 7/10/7069 Vm 74/CC) – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Sind im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr Maßnahmen ergriffen worden, um die im Schriftlichen Bericht des 1. Untersuchungsausschusses des 6. Deutschen Bundestages aufgezeigten Mängel bei der Aufsicht über Charterflugunternehmen zu beseitigen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Folgende Maßnahmen konnten bisher getroffen werden:

Feststellung aus dem Bericht des Ausschusses:

- a) Personalmangel beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) (RndNr. 681 ff.)

— Das Personal des für die Überwachung der Luftfahrtunternehmen zuständigen Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) wurde um 68 Stellen vermehrt. Für 1974 sind vorbehaltlich der ungekürzten Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1974 neun Stellen vorgesehen. Damit sollen vor allem die Gebiete

- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
 - Fliegerärztliche Angelegenheiten
 - Technische Betriebsprüfungen
- verstärkt werden.

Der Ausbau des Bereichs „Technische Betriebsprüfung der Luftfahrtunternehmen“ wird damit vorläufig abgeschlossen.

Eine weitere personelle Verstärkung im Bereich der „Flugbetriebsprüfungen“ ist für 1975/76 vorgemerkt.

b) Organisationsmängel beim LBA RndNr. 703 ff.

- Die bisher in zwei weit auseinanderliegenden Gebäuden untergebrachten Teile des LBA sind in einem neuen Gebäude am Flughafen Braunschweig zusammengeführt worden.
- Eine vollständige Neuorganisation des LBA wurde am 1. Mai 1974 abgeschlossen, nachdem bereits zuvor in für die Überwachung der Luftfahrtunternehmen wichtigen Teilbereichen Umorganisationen vorgenommen worden waren.

c) Ungünstiger Standort des LBA RndNr. 705 S. 109

- Die ursprünglich beabsichtigte Verlegung des LBA an einen Verkehrsflughafen ist wegen sozialer Schwierigkeiten seitens des LBA-Personals nicht mehr geplant; statt dessen werden den Außenstellen des LBA auf den verschiedenen Verkehrsflughäfen die Aufgaben übertragen, die eine besondere Praxisnähe erfordern.

d) Mangelhafte Schulung und Inübunghaltung des Prüfungspersonals des LBA. Wünschenswerte Einführung des Systems-Worthiness-Analysis Programm der FAA. RndNr. 693 ff. S. 107

Mangelhafte Verfahren der wirtschaftlichen und technischen Prüfungen der Luftfahrtunternehmen. RndNr. 654 S. 101

- Die wirtschaftliche, technische und flugbetriebliche Überwachung der Luftfahrtunternehmen wird nach neuen Verfahren durchgeführt. Zur Unterstützung des LBA auf technischem und flugbetrieblichem Gebiet und zur Schulung der Betriebsprüfer in der Systemanalyse wurde ein Abkommen über die Zusammenarbeit mit der auf diesem Gebiet besonders erfahrenen amerikanischen Zivilluftfahrtbehörde (Federal Aviation Administration) im Dezember 1973 unterzeichnet. Nach einem Einführungsseminar wird z. Z. das erste deutsche Unternehmen in Zusammenarbeit mit den amerikanischen Sachverständigen geprüft. Auf wirtschaftlichem Gebiet werden, falls erforderlich, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingesetzt.
- Die Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation des fliegerischen Personals des LBA wurde verbessert. Die Mittel hierfür wurden von 250 000 DM (1971) auf 545 000 DM (1974) gesteigert. Zudem wird das LBA ab Januar 1975 über ein eigenes Flugzeug verfügen. Eine Vereinbarung mit zwei Luftfahrtunternehmen über die zeitweilige fliegerische Tätigkeit der Flugbetriebsprüfer des LBA zu deren allgemeiner Inübunghaltung in den Unternehmen steht kurz vor dem Abschluß.

2. Sind die notwendigen Initiativen ergriffen worden, um die vom 1. Untersuchungsausschuß aufgezeigten Möglichkeiten zur Verbesserung der gesetzlichen Vorschriften zu nutzen?
 - a) Wenn ja, inwieweit und mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Vorschläge des Ausschusses zur Verbesserung der gesetzlichen Vorschriften werden bei der derzeitigen Überarbeitung der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersPO), der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), der Ersten und der Zweiten Durchführungsverordnung (DVO) zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) berücksichtigt.

Die Arbeiten an den gesetzlichen Vorschriften nehmen zwangsläufig, insbesondere durch die notwendigen Anhörungsverfahren der Fachgremien und -verbände, längere Zeit in Anspruch. Im einzelnen sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Luftrechtlichen Vorschriften vorgesehen:

Feststellung aus dem Bericht des Ausschusses

- a) Wünschenswerte klarere Abgrenzung verschiedener Verordnungen zueinander. RndNr. 712 S. 110

— Die klarere Abgrenzung der Verordnungen zueinander wird als Ziel bei der derzeitigen Überarbeitung der LuftPersPO, der LuftVZO und der LuftBO verfolgt.

- b) Unklarheiten über die Zuständigkeit des LBA für die Aufsicht über Luftfahrtunternehmen, für die der BMV Genehmigungsbehörde ist. RndNr. 714 S. 111

Widerspruch zwischen § 20 Abs. 2 Satz 1 LuftVG und § 63 Abs. 2 LuftVZO. Genehmigung „ist“ (LuftVG) zu widerrufen und „kann“ (LuftVZO) widerrufen werden. RndNr. 715 S. 111

— Die Änderungen sind in dem Entwurf der 2. Verordnung zur Änderung der LuftVZO berücksichtigt. Die Besprechungen des Entwurfes auf Referentenebene (Bund und Länder) stehen kurz vor dem Abschluß.

- c) Erforderliche Konkretisierung der Anforderungen an Flugbetriebsleiter. RndNr. 716 ff. S. 111

— die Anforderungen werden bei der derzeitigen Überarbeitung der 1. DVO zur LuftBO durch das LBA festgelegt.

Vorgesehen sind:

- a) mindestens einjährige Erfahrung als Prüfkapitän (Checkpilot) oder Chefpilot,
- b) mündliche Prüfung beim LBA zur Feststellung ausreichender Kenntnisse im Luftrecht und der organisatorischen Befähigung.

Zwischenzeitlich werden diese Anforderungen im Rahmen der Zustimmung zur Bestellung eines Flugbetriebsleiters gestellt.

- d) Erweiterte Auswertung der Flugschreiber im Rahmen der Unternehmensüberwachung. RndNr. 719 S. 111
 - Die 1. Verordnung zur Änderung der 1. DVO zur LuftBO, in der dieser Vorschlag berücksichtigt ist, wird innerhalb der nächsten drei Monate erlassen.
- e) Fehlen technischer Durchführungsvorschriften zur LuftBO. RndNr. 720 S. 112
 - Die „Technischen Richtlinien“ wurden völlig überarbeitet. Nach Erprobung dieser Richtlinien ist die Umwandlung in eine DVO zur LuftBO beabsichtigt.
- f) Erforderliche Überarbeitung der Flugdienstzeitenregelung; Umwandlung in eine verbindliche Vorschrift. RndNr. 712 S. 112
 - Die fachlichen Arbeiten an dem Entwurf der 2. DVO zur LuftBO wurden im wesentlichen abgeschlossen. Mit Erlaß der Verordnung innerhalb der nächsten vier Monate ist zu rechnen.
- g) Übernahme der Aufgaben des Flugingenieurs durch ein anderes Flugbesatzungsmitglied im Notfall. RndNr. 722 S. 112

Erforderliche Vereinheitlichung der Gewichte von Personen und Gepäck zur Gewichts- und Schwerpunktkontrolle. RndNr. 725 S. 112

 - Die Ergänzungen der 1. DVO zur LuftBO erfolgen im Rahmen ihrer Überarbeitung durch das LBA.
- h) Erforderliche Erhöhung der Anforderungen zum Erwerb der Einweisungsberechtigung. RndNr. 723 S. 112
 - Die fachliche Vorbereitung der Neufassung der LuftPersPO konnte abgeschlossen werden. Nach der Überarbeitung der Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals wird die Verordnung voraussichtlich Ende 1974/Anfang 1975 in Kraft treten können.
- i) Festlegung von Mindestflugzeiten zum Erwerb einer Musterberechtigung. RndNr. 724 S. 112
 - Die Frage ist eingehend mit den Fachverbänden mit dem Ergebnis erörtert worden, daß eine für alle Fälle verbindliche Festlegung der Mindestflugzeiten für den Erwerb von Musterberechtigungen nicht möglich ist. Die Richtlinien für den Erwerb einer Musterberechtigung wurden im übrigen der Entwicklung angepaßt.
- k) Konkretisierung und verbindliche Festlegung der Flughafenwettermindestbedingungen. RndNr. 726 S. 113
 - Die Flughafen-Wettermindestbedingungen wurden in Zusammenarbeit mit den Luftfahrtunternehmen vereinheitlicht und in die Flugbetriebshandbücher übernommen. Die

Ergänzung der 1. DVO zur LuftBO erfolgt im Rahmen ihrer Überarbeitung durch das LBA.

l) Fehlen von Kennzeichnungsvorschriften. RndNr. 727 ff. S. 113/114

— Die Ergänzung der Technischen Betriebshandbücher ist nach LBA-Anweisung erfolgt. Zur Klärung auf internationaler Ebene stellt die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation z. Z. Erhebungen an.

m) Erhöhungen des Bußgeldrahmens in § 58 LuftVG. RndNr. 732 S. 114

— Die Frage bedarf der eingehenden Prüfung in Zusammenarbeit mit dem BMJ.

3. Sind die vom Untersuchungsausschuß aufgezeigten sonstigen Sicherheitsaspekte (siehe Textziffern 734 ff. des Schriftlichen Berichts) geprüft worden?

- a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Feststellung aus dem Bericht des Ausschusses:

a) Erforderliche Überprüfung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern. RndNr. 735 ff. S. 115

a) Genehmigung von Luftfahrtunternehmen

b) Erlaubniserteilung an Luftfahrtpersonal

— Die Vorbesprechung mit den Luftfahrtreferenten der Länder wurden abgeschlossen. Eine Änderung der LuftVG wird vorbereitet. Die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sollen so neu verteilt werden, daß alle Luftfahrtunternehmen, Luftfahrerschulen und Luftfahrzeugführer, die im Flugbetrieb nach den Instrumentenflugregeln tätig sind, in die Bundeszuständigkeit zurückgenommen werden.

b) Wünschenswerte Einrichtung einer zentralen Ausbildungsstätte für Flugzeugführer und Fluglehrer. RndNr. 141 S. 116

— Im BVM wurden hierzu Voruntersuchungen angestellt. Die derzeitige schlechte Arbeitsmarktsituation für Flugzeugführer zeigt, wie problematisch ein solches Vorhaben ist. Besondere Schwierigkeiten bereiten zudem das Fehlen geeigneter Übungsplätze und -lufträume (die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den dichtest beflogenen Gebieten), Lärmfragen und Finanzierungsfragen. Eine im wesentlichen auf die Ausbildung von Fluglehrern ausgerichtete kleine Ausbildungsstätte soll jedoch im Interesse einer über die Fluglehrer erreichbare Verbesserung der Flugsicherheit in der Bundesrepublik Deutschland nachdrücklich weiterverfolgt werden.

- c) Mangelhafte zentrale Registrierung des Luftfahrtpersonals.
RndNr. 743 S. 117

— Die Arbeiten an der Neufassung der Richtlinien für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals einschließlich der Regelung der Registrierung nichttauglicher Luftfahrer wurden zum Abschluß gebracht. Die Neuregelungen wurden zum 1. Mai 1974 in Kraft gesetzt. Das LBA wird Mitte diesen Jahres einen Fliegerarzt einstellen. Ein bundeseinheitlicher fliegerärztlicher Gutachterausschuß zur Beurteilung von Fällen zweifelhafter fliegerärztlicher Tauglichkeit wurde ins Leben gerufen.

- e) Wünschenswerte Einrichtung einer dem amerikanischen „National Transportation Safety Board“ entsprechenden Behörde. RndNr. 744 S. 117

— Die Untersuchungen über die Einrichtung einer dem amerikanischen „National Transportation Safety Board“ entsprechenden deutschen Behörde sind noch nicht abgeschlossen. Zur besseren Erfassung und Auswertung von Flugunfällen und anderen, für die Flugsicherheit wichtigen Daten wurden beim LBA die elektronische Datenverarbeitung eingeführt, die personellen und ausstattungs-mäßigen Voraussetzungen für die Untersuchung der Unfälle verbessert und eine unmittelbare fachliche Bericht-erstattung des Untersuchungsreferenten des LBA an den Bundesminister für Verkehr vorgesehen.

Eine Zusammenstellung aller, im Bereich des Bundesministers für Verkehr mit Unfalluntersuchung und Unfallverhütung befaßten Stellen auf den Gebieten der Binnenschifffahrt, Eisenbahn, Luftfahrt, Seeverkehr und Straßenverkehr ist als Anlage beigelegt.

Tabellarische Zusammenfassung

der Zuständigkeiten für die Untersuchung, Erforschung und Verhütung von Unfällen beim Betrieb von Verkehrsmitteln in den Fachbereichen Binnenschifffahrt, Eisenbahn, Luftfahrt, Seeverkehr, Straßenverkehr sowie entsprechende Rechtsvorschriften, soweit gegeben

Verkehrsbereich	Unfalluntersuchung	Ursachenerforschung	Unfallstatistiken	Unfallverhütung	Fachaufsicht im BVM
1. Binnenschifffahrt	Wasserschutzpolizei (WSP) bzw. bei deren Verhinderung die WSV des Bundes gemäß §§ 4, 5 u. 6 Bund/Länder-Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben	WSV des Bundes mit Unterstützung der WSP ohne zusammenfassende gesetzliche Regelung	WSP WSV BMV (keine gesetzliche Regelung)	BMV und WSV gemäß § 1, 3 BinSchAufgG — WSP gemäß Bund/Länder-Vereinbarung — keine spezielle Rechtsvorschrift zur Unfallverhütung	Ref. B 5 bzw. B 4 (Statistik)
2. Eisenbahn					
a) DB	Bundesbahnverwaltung gemäß Bundesbahngesetz (BbG) sowie Betriebsunfallvorschrift der DB (BUVO)	Bundesbahnverwaltung gemäß BbG	Statistisches Bundesamt gemäß VO über eine Eisenbahnstatistik sowie Bundesbahnverwaltung nach internen Vorschriften	Bundesbahnverwaltung gemäß BbG	Ref. E 7 (Rechtsaufsicht)
b) NE-Bahnen	– fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Landesregierung – – gemäß § 5 AEG –				

Verkehrsbereich	Unfalluntersuchung	Ursachenerforschung	Unfallstatistiken	Unfallverhütung	Fachaufsicht im BVM
3. Luftfahrt	Luftfahrt-Bundesamt (LBA) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 LBA-Gesetz	LBA gemäß §§ 4, 10 Allgem. VVO f. d. fach- liche Untersuchung von Unfällen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen	Statistisches Bundesamt sowie LBA ohne gesetz- liche Grundlage	LBA gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 LBA-Gesetz	Ref. L 7
4. Seeverkehr	Seeämter der Länder sowie als Berufungs- instanz das Bundesober- seeamt gemäß §§ 1, 2 ff. Gesetz über die Unter- suchung von Seeunfällen (SUG)	durch Ursachenfest- stellung der Seeämter bzw. des Bundesobersee- amtes gemäß §§ 2 bis 5 SUG	Ref. See 6, ohne gesetzliche Grund- lage	BMV lediglich aufgrund allgemeiner Rechts- vorschriften	Ref. See 9 bzw. See 6 (Statistik)
5. Straßenver- kehr	lediglich umfassende Untersuchungen durch Forschungsaufträge der BAST — keine gesetzliche Grund- lage	Fachbereich Unfall- forschung bei der BAST — keine gesetzliche Grund- lage	Statistisches Bundesamt gemäß Gesetz zur Durch- führung einer Straßen- verkehrsunfallstatistik	Bund und Länder auf- grund allgemeiner Rechtsvorschriften	StV 1